BauKaV: § 6 Eintragungsantrag für die Liste der bauvorlageberechtigten Ingenieure

## § 6 Eintragungsantrag für die Liste der bauvorlageberechtigten Ingenieure

<sup>1</sup>Der Antrag auf Eintragung in die Liste der bauvorlageberechtigten Ingenieure (Art. 61 Abs. 2 Nr. 2 der Bayerischen Bauordnung) muss mindestens Angaben enthalten über den Namen und das Geburtsdatum der Antragstellerin oder des Antragstellers. <sup>2</sup>Dem Eintragungsantrag sind beizufügen:

- 1. Ein Nachweis über die Berechtigung zum Führen der im Ingenieurgesetz vorgesehenen Berufsbezeichnungen als Angehörige oder Angehöriger einer Fachrichtung des Bauingenieurwesens sowie
- 2. Nachweise über Art, Umfang, Zeit und Ort einer praktischen Tätigkeit.